

Aus dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **27 (1919)**

Heft 14

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten.

Ueber einen wirklich ungewöhnlichen Reklametrif wird aus St. Louis in folgendem, wenn vielleicht auch nicht wahren, so doch nett erfundenem Geschichtchen berichtet: In einer Stadt des Staates Iowa am rechten Ufer des oberen Mississippi fand unlängst das Leichenbegängnis eines Bürgers statt. Der Geistliche hielt eine so rührende Rede, daß Tränen in aller Augen standen. Schließlich stellte er an die Trauergemeinde die übliche Frage, ob jemand von den teuren Freunden des Toten noch einige Worte bezüglich dieser traurigen Feierlichkeit an die Anwesenden zu richten wünsche. Ein Fremder trat vor, der den Hinterbliebenen seine Teilnahme an ihrem Verlust ausdrückte und alsdann mit der Bemerkung fortfuhr, daß die Wege der Vorführung unerforschlich seien. In bezug auf

diese letzte biblische Wahrheit müsse er bemerken, daß er der Agent für ein Haar-erzeugungsmittel von prima Qualität sei und daß er dasselbe zuversichtlich allen denjenigen empfehlen könne, welche im Staate Iowa von Kahlköpfigkeit bedroht seien. Der Verstorbene habe es seit Jahren mit großem Vorteil angewandt. „Die Flasche muß gut geschüttelt werden — fügte er hinzu — und reiben Sie es mit einer steifen Bürste gehörig ein.“ Dieser letzte Teil scheint mißverstanden worden zu sein, denn anstatt die Flasche fingen die Anwesenden den Agenten für „Balsam von Iowa“ „gut zu schütteln“ an, und nachdem sie ihn „stark eingerieben“ hatten, setzten sie die Leichenfeier fort. Dem Agenten werden noch lange die Haare zu Berge stehen, wenn er an dieses Leichenbegängnis denkt.

Achtung, Portofreiheit!

Mit 1. Juli wird das Rote Kreuz demobilisiert und nimmt seine Friedenstätigkeit wieder auf. Damit fällt auch die militärische Portofreiheit für die Korrespondenz mit unserm Bureau dahin.

Zweigvereine und Samaritervereine können für ihre geschäftlichen Korrespondenzen die ihnen zugeteilten Freimarken benützen. Damit machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß diese Marken nicht für private Mitteilungen verwendet werden dürfen.

Die Postverwaltung droht im Falle von Mißbrauch mit ganzlichem Entzug der Portofreiheit, durch welche Maßnahme nicht nur die Strafbaren, sondern die ganze Organisation betroffen würde.

Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes:
Dr. C. Fischer.

Adjunkt des Zentralsekretärs.

Die Stelle eines Adjunkten des Zentralsekretärs des schweizerischen Roten Kreuzes wird hiemit zur Neubesezung ausgeschrieben. Bewerber, welche das schweizerische Arzt-Diplom besitzen und sowohl der deutschen als auch der französischen Sprache mächtig sind, wollen sich bis zum 15. August 1919 bei untenstehender Stelle anmelden. Gehalt Fr. 10,000. Besoldungsregulativ vorbehalten.

Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes,
Schwanengasse 9, Bern.